

18/SN-47/ME

ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND
der ELTERNVEREINE an den ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN
 1010 Wien, Dr.Karl Renner-Ring 1
 Kurt Kremzar, Vorsitzender Tel.: 52525/77121 DW

Wien, 26.9.1996

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1010 Wien

BUNDESPRÄSIDIUM
 Nr. 47 - GEM. 196
 Datum: 27. SEP. 1996
 27.9.96

H. Moser

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage übermittelt der Dachverband die 25fache Stellungnahme zu den Entwürfen betreffend Änderung des Schulorganisationsgesetzes, Schulunterrichtsgesetzes, Schulpflichtgesetzes, Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Mit den besten Grüßen

Kurt Kremzar

ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND
der ELTERNVEREINE an den ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN
1010 Wien, Dr.Karl Renner-Ring 1

Wien, 25. September 1996

An das
Bundesministerium für
Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten
z.Hd.Herrn Dr. Gerhard Münster

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Stellungnahme zu den Entwürfen betreffend Änderung des Schulorganisationsgesetzes, Schulunterrichtsgesetzes, Schulpflichtgesetzes, Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Der Dachverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen begrüßt grundsätzlich die mit den Novellierungen oben genannter Bundesgesetze verfolgte Zielsetzungen.

1. Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sekundarschulbereich:

Die Qualität einer Gesellschaft wird dadurch bestimmt, wie sie mit den schwächsten Gliedern umgeht. Kinder und Behinderte gehören zu den schwächsten Gliedern unserer Gesellschaft. Daher muß Integration auf der Sekundarstufe I allen Schularten ein gesellschaftliches Anliegen sein. Der Dachverband der Elternvereine spricht sich daher für die Fortsetzung der Integration aus. Allerdings sind die in der Novellierung festgesetzten Rahmenbedingungen nicht dafür ausreichend. Weiters fehlt die Fortsetzung der Integration auf der 9. Schulstufe zur Erfüllung der Schulpflicht und die gesetzliche Möglichkeit, den Wunsch vieler Eltern nach einer Fortführung der ganzen Volksschulintegrationsklasse auf der 5. Schulstufe zu erfüllen.

2. Reform des Polytechnischen Lehrgangs:

Der Polytechnische Lehrgang ist eine von Schülerinnen und Schülern immer weniger angenommene Schulart. Eine Reform des Polytechnischen Lehrgangs bzw. der ungelösten 9. Schulstufe ist bereits seit längerer Zeit anstehend. Der

vorliegende Entwurf kann bestenfalls als kosmetische Operation angesehen werden, eine Lösung des 9. Schuljahres wird auch damit nicht verbunden sein.

3. Setzung von Maßnahmen zur Vermeidung von schulischen Mißerfolgen:

Der Dachverband begrüßt die Schaffung eines Frühwarnsystems und die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung. Vielleicht könnte man Schülern die Möglichkeit eröffnen, bereits in der ersten Ferienwoche die Wiederholungsprüfung ablegen zu können. Bei Nichtbestehen wäre dann der zweite Termin am Beginn der 2. Schulwoche, wobei in der ersten Schulwoche ein verstärkter Förderkurs (etwa 2 Stunden pro Tag) vom Lehrer anzubieten sind.

Die Erarbeitung eines individuellen Förderkonzepts für den Schüler durch den Lehrer macht nur dann Sinn, wenn dies rechtsverbindlich sein. Diese „gefährdeten“ Schülerinnen und Schüler müßten ebenfalls von der Schule im 2. Semester einen Förderkurs angeboten bekommen, um ihre Defizite beheben zu können. Zur Frage des Aufstiegens mit einem Nichtgenügend spricht sich der Dachverband dafür aus, daß ein Schüler auf Antrag der Eltern mit einem Nichtgenügend aufsteigen kann. Es ist absurd, wegen einem Nichtgenügend sämtliche anderen positiv abgeschlossenen Gegenstände noch einmal absolvieren zu müssen. Allerdings darf man nicht zweimal hintereinander im gleichen Gegenstand mit einem Nichtgenügend aufsteigen. Diesen Schülern, die mit einem Nichtgenügend aufgestiegen sind, muß in aufbauenden Fächern seitens der Schule im 1. Semester ein Förderkurs angeboten werden, um ihre Defizite beheben zu können. Mittelfristig schlägt der Dachverband vor, die Lehrpläne so zu gestalten, daß sie auf zwei Jahre ausgerichtet sind, sodaß eben auch ein Sitzenbleiben nur alle zwei Jahre möglich wird. Dabei sollten verstärkte Eltern- und Schülerinformationen, Beratungsgespräche usw. stattfinden, um bereits frühzeitig geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten.

4. Zum Ausbau der Schülermitbestimmung:

Der Dachverband der Elternvereine freut sich, daß die jahrelangen Bemühungen endlich Früchte tragen. Ein Ausbau der Schülermitverwaltung ist im Sinne einer Erziehung zur Demokratie in unseren Schulen unerläßlich.

5. Schaffung der Möglichkeit des Aufstiegens nach einem höchstens einjährigen Schulbesuch im Ausland:

Diese Bestimmungen werden vollinhaltlich unterstützt.

6. Lockerung des Werbeverbots:

Einer Lockerung des Werbeverbots kann der Dachverband der Elternvereine nur dann zustimmen, wenn ausdrücklich gewährleistet ist, daß die notwendige Schulerhaltung bzw. die für den Schulbetrieb notwendigen Unterrichtsmittel auch weiterhin von den Schulerhaltern beizustellen ist. Außerdem muß die Entscheidung, wie und in welchem Ausmaß Werbung an der Schule durchgeführt wird, mit dem Elternverein abgesprochen werden.

Im Einzelnen wird bemerkt:

I. Schulorganisationsgesetz

1. Integration:

Zu Zahl 3 und 11:

Der Dachverband lehnt den vorgeschlagenen Zusatz „sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes“ ab.

Begründung: Das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes wird durch die Art und das Ausmaß der Behinderung und der Anzahl der Schüler bestimmt. Es ist daher nicht notwendig, in ein Schulorganisationsgesetz die Frage des Dienstpostenplans aufzunehmen.

Zu Zahl 8:

Der Dachverband bedauert, daß nicht für alle Hauptschulklassen ermöglicht wird, auch andere Differenzierungsformen als die Einteilung in Leistungsgruppen zu ermöglichen. Aus der Erfahrung zeigt sich, daß unterschiedlichste Modelle wie Teamteaching, heterogene Gruppen, wesentlich effizienter sind. Daher fordert der Dachverband die Möglichkeit für alle Hauptschulklassen, im Rahmen der pädagogischen Autonomie und unter Ausnützung der derzeitigen Ressourcen Differenzierungsformen selbst festlegen zu können.

Zu Zahl 13:

Die Arbeit der Sonderpädagogischen Zentren hat sich sehr bewährt. Wie auch in den Erläuterungen zu Zahl 13 nachzulesen ist. Aus diesem Grund spricht sich der Dachverband gegen eine Streichung des § 27a aus. Im Gegenteil dazu möchte der Dachverband einen Ausbau der Sonderpädagogischen Zentren auch zur Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen und AHS-Unterstufe vorschlagen.

Zu Zahl 26:

Der Dachverband fordert die Beibehaltung der in Schulversuchen erprobten Rahmenbedingungen, die in der Regel durchschnittlich 4 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beinhalten. Aus diesem Grund lehnt der Dachverband die derzeitige Formulierung schärfstens ab und schlägt folgende Formulierung vor:

„In Integrationsklassen sind landesweit durchschnittlich 4 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten.“

Für die Feststellung der Klassenschülerhöchstzahl sollten schwerstbehinderte Kinder dreifach zählen, um dem erhöhten Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Außerdem muß dem Wunsch vieler Eltern Rechnung getragen werden, daß die

Kinder einer Integrationsklasse einer Volksschule geschlossen in eine Sekundarschule übertreten können.

2. Entfall der Aufnahmeprüfungen:

Zu Zahl 27:

Der Dachverband begrüßt die Abschaffung einer Aufnahmeprüfung, deren Unzulänglichkeit in den Erläuterungen richtig dargestellt wird. Allerdings müßte hier auch der Umstand berücksichtigt werden, daß an vielen Hauptschulen bereits heterogene Schülergruppen geführt werden, sodaß bei heterogener Führung mindestens ein Befriedigend ausreicht, die Aufnahmeprüfung entfallen zu lassen.

Zu Zahl 36 (siehe Zahl 27):

Für Schüler in heterogen geführten Schülergruppen ist in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache mindestens die Beurteilung Befriedigend erforderlich. Außerdem sollte eine Aufnahmeprüfung nur nach einem **erfolgreichen** Besuch des Polytechnischen Lehrgangs entfallen.

II. Schulunterrichtsgesetz

1. Integration:

Zu Zahl 4:

Wir fordern die Beibehaltung der derzeit gültigen Fassung von § 9 Abs. 1. Gerade die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einer Klasse von durchschnittlich 4 Kindern hat sich in der Qualität als sinnvoll erwiesen. Daher sollte diese Regelung beibehalten werden. Die Akzeptanz des Integrationsgedankens kann nur dann erhalten bzw. verbessert werden, wenn durch entsprechende Rahmenbedingungen eine gute Betreuung und Förderung aller Kinder der Klasse gewährleistet ist.

2. Schulbezogene Veranstaltung:

Zu Zahl 12:

Der Dachverband begrüßt die Delegation der Genehmigung schulbezogener Veranstaltungen an die schulpartnerschaftlichen Gremien. Allerdings sollten analog den Schulveranstaltungen bis zu 7 Tagen pro Schuljahr möglich sein.

3. Festlegung von Unterrichtsmitteln:

Zu Zahl 13:

Da gemäß § 61 Abs. 1 SchUG die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten, muß den Erziehungsberechtigten für die Festlegung aller Unterrichtsmittel Mitentscheidung zuerkannt werden. Ein Großteil der Unterrichtsmittel wird mit Geldern aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert. In diesem Fall handelt es sich um Gelder, die für Familien vorgesehen sind. Die vorliegende Formulierung läßt dieses Mitentscheidungsrecht nur für Schulen, die ein Schulforum haben, erkennen. Aus diesem Grund spricht sich der Dachverband entschieden dafür aus, auch in den anderen Schulen das Entscheidungsrecht für den Ankauf von Unterrichtsmitteln dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen und nicht der Schulkonferenz, wo den Erziehungsberechtigten jede Mitentscheidungsmöglichkeit genommen wird.

„Das Schulforum bzw. der SGA hat festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln die Schüler auszustatten sind. ...“

4. Maßnahmen zur Vermeidung von schulischen Mißerfolgen:

Zu Zahl 16:

Der Dachverband begrüßt die Erweiterung von der Informationspflicht zu einer Beratungspflicht. Allerdings muß dies Rechtsverbindlichkeit erlangen. Außerdem sollte man sich nicht nur auf das Nachlassen der Leistungen im 2. Semester beschränken. Aus diesem Grund ist „im 2. Semester“ zu streichen.

Zu Zahl 17:

Der Dachverband begrüßt die Möglichkeit einer Wiederholung einer Nachtragsprüfung. Allerdings muß gewährleistet sein, daß diese Wiederholungsprüfung auch ein anderer Prüfer abnehmen kann. Der Dachverband schlägt daher folgende Ergänzung vor:

„...Im Wiederholungsfall kann der Schulleiter von sich aus oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch einen anderen Lehrer als Prüfer bestimmen.“

Zu Zahl 22:

Analog zu Zahl 17.

Zu Zahl 23:

Der Dachverband begrüßt nachdrücklich die Formulierung im § 25 Abs. 1, weil eine bereits erbrachte positive Leistung auch weiterhin berücksichtigt werden muß.

5. Externistenprüfung:

Zu Zahl 47:

Die Sperrfristen für die Ablegung von Prüfungen sind nicht zeitgemäß. Durch zwangsweises Abwarten lassen sich weder Leistungen verbessern, noch die Qualität von Abschlüssen sichern. Die Einhaltung von Prüfungsvorschriften sowie eine Qualitätskontrolle sind bessere Garanten für vergleichbare Leistungen und Leistungsbeurteilungen. Wir schlagen daher vor § 42 Abs. 6: Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist die Antragstellung durch den Prüfungskandidaten oder den Erziehungsberechtigten.

6. Beaufsichtigung durch Nichtlehrer:

Zu Zahl 50:

Der Dachverband begrüßt nachdrücklich die Formulierung der Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer, da es einem langjährigen wichtigen Elternwunsch nachkommt.

7. Lockerung des Werbeverbots:

Zu Zahl 52:

Wie bereits in der Einleitung spricht sich der Dachverband nur dann für die Lockerung eines Werbeverbots aus, wenn ausdrücklich gewährleistet wird, daß der Schulerhalter weiterhin für die notwendigen Unterrichtsmittel und sonstigen für den Schulbetrieb notwendigen Dingen aufkommt und wenn der Elternverein Mitentscheidungsrecht über die Art und das Ausmaß der Werbung erhält.

8. Zum Ausbau der Schülermitbestimmung:

Der Dachverband begrüßt, daß die langjährigen Wünsche Berücksichtigung gefunden haben. Allerdings halten wir die Formulierung „Vertreter der Klassensprecher“ nicht sinnvoll. Vielmehr sollte es an den Hauptschulen Schulsprecher heißen und an der AHS Unterstufenschulsprecher.

Zu Zahl 53:

Der Dachverband schlägt auch zwei Stellvertreter für den Schulsprecher der Hauptschule vor.

Zu Zahl 54 und 55:

Hier müßte klargestellt werden:

„Die Vertreter der Klassensprecher, die Klassensprecher der 5. bis 8. Schulstufe der Schule.“

Im Sinne einer Demokratisierung der Schülermitbestimmung tritt der Dachverband für eine Direktwahl des Schulsprechers und seiner Stellvertreter ein.

Zu Zahl 62:

*„Zu den Sitzungen des Schulforums ist der Vertreter der Klassensprecher **und seine Stellvertreter** mit beratender Stimme einzuladen.“*

Begründung: Es ist für den Vertreter der Klassensprecher eine große Unterstützung, von seinen Stellvertretern begleitet zu werden; um nicht allein vor Erwachsenen sprechen zu müssen.

Darüber hinaus sollte der Schulsprecher und sein Stellvertreter auch das Recht haben, an Schulkonferenzen teilnehmen zu können, sofern sie Schülerangelegenheiten betreffen bzw. auch die Wünsche der SchülerInnen an die Lehrer vorbringen zu können.

9. Erweiterung der Entscheidungsangelegenheiten:

Zu Zahl 60:

Die Kompetenzen des Schulforums sind zu erweitern um

- .) Entscheidungen über die Wahl der Unterrichtsmittel und
- .) Erklärung schulbezogener Veranstaltungen bei Unterrichtsentfall.

III. Schulpflichtgesetz

Zu Zahl 6:

Der Dachverband lehnt den Entfall von § 14 Abs. 9a vehement ab. Es ist nicht einsehbar, warum Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht auch die Vorschule besuchen dürfen. Der in den Erläuterungen erwähnte Schulversuch Schuleingangsbereich, wo die Vorschulstufe in die Grundstufe 1 eingebunden wird, ist noch nicht Regelfall. Solang dieser Schuleingangsbereich nicht zum Regelfall geworden ist, lehnen wir eine Streichung dieses Absatzes ab.

IV. Bundes-Schulaufsichtsgesetz

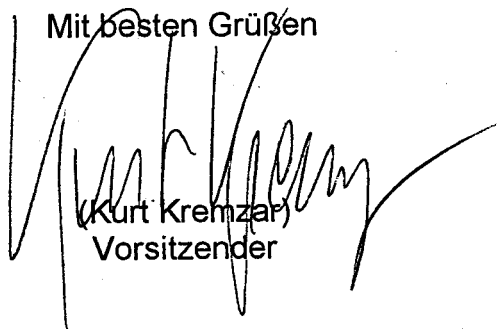
Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, lehnen wir eine Abschaffung der Sonderpädagogischen Zentren ab. Die Errichtung eines Sonderpädagogischen Beratungsdienstes könnte - falls zweckmäßig - parallel dazu errichtet werden.

V. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Zu Zahl 1:

§ 22 Abs. 1 Zahl 3 müßte lauten: „Die Tätigkeit in Sonderpädagogischen Zentren und im Sonderpädagogischen Beratungsdienst.“

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Kremzar', written in a cursive style.

(Kurt Kremzar)
Vorsitzender